

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm geändert wird (Baulärmnovelle 1990)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBI. für Wien Nr. 16/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 25/1981, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Durch Verordnung der Landesregierung ist zur Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt sowie zur Erzielung eines größtmöglichen Schutzes der Anrainer vor Gefährdung und Belästigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik der höchstzulässige Schallpegel bestimmter Kategorien von Baumaschinen als Schalleistungspegel festzusetzen (Emissionsgrenzwert)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits ab der Kundmachung erlassen werden, dürfen aber erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

V O R B L A T T
zur Baulärmnovelle 1990

Problem: Das Baulärmgesetz 1973 geht bei Emissionsgrenzwerten noch von Schalldruckpegeln mit bestimmten Meßdistanzen aus. International ersetzen Schalleistungspegel frühere Meßsysteme.

Ziele: Das Baulärmgesetz ist auf die Festsetzung von Schalleistungspegeln für Emissionsgrenzwerte umzustellen.

Lösung: Novellierung des § 3 Abs. 1 des Baulärmgesetzes mit Streichung des Meßabstandes.

Alternativen: Keine

Kosten: Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da eine Anpassung der Emissionswertverordnung eine einmalige Umstellung erfordert, aber die Vollziehung mit neuen Meßmethoden nicht aufwendiger ist, gelegentlich sogar einfacher.

Erläuternde Bemerkungen zur Baulärmnovelle 1990

Das Wiener Baulärmgesetz aus dem Jahre 1973 stellte zur Zeit seiner Beschlußfassung neue umweltpolitische Standards auf. Im Hinblick auf die gleichzeitig gemeinsam mit technischen und medizinischen Sachverständigen vorbereitete Emissionswertverordnung war damals die Festsetzung von Grenzwerten in Form von Schalldruckpegeln vorgesehen, die typischerweise nur unter gleichzeitiger Fixierung der Abstände der Meßpunkte definiert werden können.

Im § 3 Abs. 1 des Baulärmgesetzes wurde - wie aus den Worten "in einem bestimmten Abstand vom jeweiligen Umriß der Maschine" abzulesen ist - die Festsetzung von Schalldruckpegeln angeordnet.

Nun hat sich einerseits bei einzelnen Maschinenkategorien in der Praxis die Einhaltung der exakt in der Emissionswertverordnung definierten Meßpunkte als schwierig erwiesen, andererseits haben sich die technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse weiterentwickelt und sowohl bei Europäischen als auch Internationalen Normen (ISO) der Akkustik Schalleistungspegel durchgesetzt. Diese können nach jeweils verfügbarer Meßdistanz umgerechnet werden und haben zudem den Vorteil, daß auch die Größe der Abstrahlfläche mitberücksichtigt wird.

Aus dem § 3 Abs. 1 des Baulärmgesetzes sind daher die obzitierten Worte zu streichen und zur Verdeutlichung die namentliche Anführung des Begriffes "Schalleistungspegel" einzufügen.

Um trotz einer sechsmonatigen Legislavakanz die Neuerlassung einer bereits auf Schalleistungspegel umgestellten Emissionswertverordnung umgehend zu ermöglichen, wird im Art. II vorgesehen, die neue Verordnung schon nach der Kundmachung des Gesetzes verlautbaren zu lassen, damit diese zugleich mit dem neuen Gesetz in Kraft treten kann.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

geltender Text

Novelle

Grenzwerte

§ 3. (1) Durch Verordnung der Landesregierung ist zur Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt sowie zur Erzielung eines größtmöglichen Schutzes der Anrainer vor Gefährdung und Belästigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik der höchstzulässige Schallpegel bestimmter Kategorien von Baumaschinen in einem bestimmten Abstand vom jeweiligen Umriss der Maschine festzusetzen (Emissionsgrenzwert). Die Landesregierung hat alle zwei Jahre nach Erlassung der Verordnung zu prüfen, ob der höchstzulässige Schallpegel dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Kann der höchstzulässige Schallpegel dem fortentwickelten Stand der Technik entsprechend herabgesetzt werden, so hat die Landesregierung die neuen Werte durch Verordnung festzulegen. Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Kriterien einer Beführung können hiebei zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung und zum Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung höchstzulässige Schallpegel festgelegt werden, die erst ab einem späteren Zeitpunkt gelten.

§ 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Durch Verordnung der Landesregierung ist zur Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt sowie zur Erzielung eines größtmöglichen Schutzes der Anrainer vor Gefährdung und Belästigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik der höchstzulässige Schallpegel bestimmter Kategorien von Baumaschinen als Schalleistungspegel festzusetzen (Emissionsgrenzwert)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits ab der Kundmachung erlassen werden, dürfen aber erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.